OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154375/16/SSt

Datum:
Linz, 6. Mai 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 17.10.2024 GZ: 0009139 BBV SuG/S BBV/S246001, betreffend Vorschreibung nachträglicher Auflagen und Erteilung von Mängelbehebungsaufträgen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit folgenden Maßgaben bestätigt:

a) Die Auflagen in Spruchpunkt I. haben wie folgt zu lauten:

1. Bei einer Raumnutzung der gemäß Tekturplan im Erdgeschoß dargestellten Herrengarderobe in der Form, dass sich daraus – wenn auch nur punktuell - eine Fluchtweglänge von mehr als 40m ergibt ist die nordwestliche doppelflügelige, nach außen aufschlagende Ausgangstüre (2,00m x 2,30m), welche ebenerdig auf den angrenzenden Freibereich (Parkplatz) führt, als Fluchtwegtüre auszuführen. Sie muss in Fluchtrichtung aufschlagen und sich durch Druck oder durch einen einzigen Handgriff in voller Breite öffnen lassen und ist mit Beschlägen entsprechend der ÖNORM EN 179, gemäß OIB-Richtlinie 4, 219 auszustatten und sind die Garderobenschränke im Türbereich zu entfernen.

2. Die Türen der beiden Gruppentrainingsräume im 2. Obergeschoss (derzeit Glastüren mit einer lichten Durchgangsbreite von 0,8m und einem Glasfixteil von 0,8m) müssen als doppelflügelige Türen mit einer dauerhaft und uneingeschränkt öffenbaren lichten Durchgangsbreite von insgesamt 1,6m ausgeführt werden.

b) Der Mängelbehebungsauftrag in Spruchpunkt II.2. hat wie folgt zu lauten:

2. Die Sicherheitsbeleuchtung, insbesondere deren Lichtstärke, ist durch ein konzessioniertes Elektrofachunternehmen überprüfen zu lassen und von diesem aufgezeigte Mängel sind zu beheben. Der belangten Behörde ist eine mängelfreie Abnahme durch Übermittlung des Abnahmeprotokolls nachzuweisen.

c) Die Erfüllungsfrist wird für sämtliche nachträglichen Auflagen und Mängelbehebungsaufträge mit 4 Monaten nach Zustellung dieses Erkenntnisses neu festgesetzt.

II. Dieser Entscheidung liegen folgende Projekterklärungen der Beschwerdeführerin zu Grunde:
   i. In jedem der beiden Gruppentrainingsräume im 2. Obergeschoß halten sich entsprechend der Betriebsbeschreibung zur gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung vom 2.7.2001 maximal 30 Personen auf.
   ii. Der im Tekturplan (Plandatum 25.3.2002) im Erdgeschoß bezeichnete Raum “Herrengarderobe” wird derart umgestaltet und die Raumnutzfläche derart verkleinert, dass der Fluchtweg auf maximal 40m verkürzt wird. Die Baubehörde wird darüber in Kenntnis gesetzt.

III. Die Beschwerdeführerin hat Kommissionsgebühren für den am 4.4.2025 an Ort und Stelle stattgefundenen Lokalaugenschein des bautechnischen Amtssachverständigen in Höhe von 22 Euro zu zahlen.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17.10.2024 wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) folgender Auflagen sowie Mängelbehebungsaufträge nach §§ 46 und 47 Oö. BauO 1994 erteilt:

„I.
Der A__, v.d. Frau C__, als Eigentümerin der baulichen Anlage (Fitness Center B), in Linz, D-Straße, auf dem Grundstück Nr. aaa, EZ bbb, KG ccc E__, werden folgende zusätzliche Auflagen vorgeschrieben:

Datum des Baubewilligungsbescheides: 11.07.2001, GZ 501/W000109M
Datum des Planänderungsbewilligungsbescheides: 26.03.2003, GZ 501/W000109U

Auflagen:

1) Die doppelflügelige, nach außen aufschlagende Ausgangstüre (2,00 m x 2,30 m) im Bereich der Herrengarderobe im Erdgeschoß, welche ebenerdig auf den angeschlossenen Freibereich (Parkplätze) führt, ist als Fluchtwegtüre auszuführen. Es wird die maximale Fluchtweglänge aus diesem Bereich, gemäß OIB-Richtlinie 2, 2019, mit 40 m überschritten.

   Die Garderobenschränke sind daher in diesem Bereich zu entfernen. Die Türen im Verlauf des Fluchtweges, auf die mehr als 15 Personen angewiesen sind, müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und sich durch Druck oder durch einen einzigen Handgriff in voller Breite öffnen lassen. Diese oben angeführte Türe ist mit Beschlägen entsprechend der ÖNORM EN 179, gemäß OIB-Richtlinie 4, 2019, auszustatten.

   Frist: bis spätestens 2 Monate nach Rechtskraft des Bescheides

2) Die beiden Türen, aus den Gruppentrainingsräumen, im 2. Obergeschoß müssen, gemäß OIB-Richtlinie 4, 2019, in Fluchtrichtung aufschlagen und sich durch Druck oder durch einen einzigen Handgriff in voller Breite öffnen lassen. Diese Türen sind mit Beschlägen entsprechend der ÖNORM EN 179 auszustatten. Die in Fluchtrichtung aufschlagenden Türen der beiden Gruppentrainingsräume müssen so ausgeführt werden, dass im angeschlossenen Gangbereich der Fluchtweg nicht beeinträchtigt und dieser, hinsichtlich der lichten Durchgangsbreite gemäß der OIB-Richtlinie 4, 2019, ausgeführt wird, da dieser Gangbereich ebenfalls einen Fluchtweg darstellt. Durch Herstellung einer Nische, in der die Fluchtwegtüren nach innen, in Richtung der Gruppentrainingsräume, versetzt werden, ist diese Ausführung aus bautechnischer Sicht möglich.

   Frist: bis spätestens 2 Monate nach Rechtskraft des Bescheides

II.
Der A__, v.d. Frau C__, als Eigentümerin der baulichen Anlage (Fitness Center B), in Linz, D-Straße, auf dem Grundstück Nr. aaa, EZ bbb, KG ccc E__, wird die Behebung folgender Mängel aufgetragen:

Aufträge zur Behebung der festgestellten Mängel:

1) Entlang der Treppenläufe sind im gesamten Fitnessstudio beidseitige Handläufe gemäß der im Zeitpunkt des Bewilligungsbescheides vom 11.07.2001, GZ 501/W000109M bzw. des Planänderungsbewilligungs-bescheides vom 26.03.2003, GZ 501/W000109U gültigen ÖNORM B 5371 auszuführen.

   Frist: bis spätestens 2 Monate nach Rechtskraft des Bescheides

2) Die Sicherheitsbeleuchtung ist durch ein konzessioniertes Elektrofachunternehmen überprüfen zu lassen und aufgezeigte Mängel sind zu beheben. Der Behörde ist ein mängelfreies Abnahmeprotokoll inkl. Messung der Lichtstärke zu übermitteln.

   Frist: bis spätestens 1 Monat nach Rechtskraft des Bescheides“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend verwies die belangte Behörde im Wesentlichen auf eine Überprüfung eines bautechnischen und eines brandschutztechnischen Amtssachverständigen vom 9.7.2024 in der Abweichungen von den bau- bzw. brandschutztechnischen Vorgaben der OIB-Richtlinien 2 und 4 und der ÖNORM 5371, 2000-12-01 sowie Mängel der Sicherheitsbeleuchtung festgestellt wurden.

I.2. Dagegen erhob die Bf mit Eingabe vom 31.10.2024 Beschwerde und brachte zusammengefasst vor, dass die Fluchtweglänge bereits zum Zeitpunkt der Erlassung des Baubewilligungsbescheides vom 11.7.2001 bzw. des Planänderungsbewilligungsbescheides vom 26.3.2003 dem damaligen Stand der Technik entsprochen habe (keine Änderung der Sachlage) und die belangte Behörde durch die nachträgliche Auflage des Spruchpunkt I.1. und I.2. die materielle Rechtskraft des Bewilligungsbescheides verkenne; darüber hinaus habe sie im Lichte des Abschnittes 12 der OIB-Richtlinie 2 das in § 46 Abs. 1 Oö. BauO 1994 eingeräumte Ermessen nicht ausgeübt. Betreffend Spruchpunkt II.1 seien im Baubewilligungsbescheid keine beidseitigen Handläufe bzw. die zum damaligen Zeitpunkt gültige ÖNORM 5371, 2000-12-01 nicht als verbindlich vorgeschrieben worden. Die Kenntnis dieser Norm sei dem verantwortlichen Organ der Eigentümerin als fachlich unkundige Person nicht zumutbar.

I.3. Mit Schreiben vom 16.12.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Über hg. Auftrag erstattete der Amtssachverständige am 8.4.2025 eine gutachterliche Stellungnahme (ON 12 des Gerichtsaktes). Diese wurde am selben Tag den Verfahrensparteien zur Kenntnis übermittelt. Mit Eingabe vom 16.4.2025 erstattete die Bf hierzu eine Stellungnahme (ON 14 der Gerichtsaktes).

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Die Bf ist Alleineigentümerin des Grundstückes Nr. aaa, EZ bbb, KG ccc E__. [Grundbuchsauszug, AS 5 des Behördenaktes]

II.2. Die Bf betreibt das mit der rechtskräftigen Baubewilligung vom 11.7.2001, GZ: 501/W000109M idF des Planänderungsbescheides vom 26.3.2003 bewilligte Fitnessstudio in Linz, D-Straße. Die Bewilligung wurde unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen erteilt. Die durchschnittliche Anzahl der Kunden beträgt 40 – 50 Personen; Kurse finden mit max. 30 Personen statt [Bescheide AS 243ff und 426ff des Behördenaktes; Betriebsbeschreibung vom 2.7.2001, Beilage ./6 des Beschwerdeschrift].

II.3. In Übereinstimmung mit der Tekturplanung (Plandatum 25.3.2002) befindet sich die Herrengarderobe samt angeschlossenen Duschbereich des Fitnessstudios im Erdgeschoß des Gebäudes. Von dort aus führt der beschilderte Fluchtweg über die interne zweiläufig gewinkelte Treppe mit Zwischenpodest in das Obergeschoß (Empfang Fitnessstudio) und vom Obergeschoß weiter in das südliche Treppenhaus. Von diesem Treppenhaus führt der Fluchtweg über eine dreiläufige U-Treppe mit zwei Viertelpodesten wiederum in das Erdgeschoß und auf das angrenzende öffentliche Gut im südwestlichen Bereich der Bebauung entlang der F-Straße. Das in Rede stehende Treppenhaus wurde gemäß der vorliegenden Tekturplanung vom 25.3.2002 mit einer G30-Brandschutzverglasung projektiert. Der oben beschriebene Fluchtweg bzw. die Länge des Fluchtweges vom nordöstlichen Bereich der Herrengarderobe im Erdgeschoß über die interne Verbindungstreppe in den Empfangsbereich im Obergeschoß und weiter in das Treppenhaus, ebenfalls im Obergeschoß, beträgt ca. 41m.
Im nordwestlichen Bereich der Herrengarderobe befindet sich eine doppelflügelige nach außen aufschlagende Ausgangstüre mit dem Maßen 2,00 x 2,30 m, welche ebenerdig auf den angeschlossenen Freibereich (Parkplatz) führt. Diese Ausgangstür stellt gegenwärtig keinen Ausgang dar, da diese Türe mit 5 Garderobenschränken verstellt und mit einem massiven Mauer- oder Stahlbetonsockel blockiert wird. [gutachterliche Stellungnahme vom 8.4.2025 samt Lichtbildbeilage, ON 12 des Gerichtsaktes]

II.4. Im 2. Obergeschoß befinden sich zwei Gruppentrainingsräume mit ca. 207 m^2 (Tekturplan: Aerobic 1) und 136 m^2 (Tekturplan: Aerobic 2), in welchen sich regelmäßig jeweils mehr als 15 Personen aufhalten; gemäß Betriebsbeschreibung

(Anlage 5 der Beschwerde) werden Kurse mit maximal 30 Personen je Gruppentrainingsraum abgehalten.
Diese Räume werden über den nördlichen Hauptgang jeweils durch eine nicht in Fluchtrichtung aufschlagende Nurglastüre (lichte Öffnung von 0,8 x 2,0 m) und einem Fixteil (0,8 x 2,0 m) erschlossen. Diese Türen führen in den Fluchtweggang. Zwischen den beiden Gruppentrainingsräumen ist ein Gangbereich angeordnet, welcher über Türöffnungen mit einem lichten Durchgang von 1,00 x 2,00 m erschlossen ist. Dieser Gangbereich dient derzeit als Abstellraum für Turngeräte.
Die Glasfixteile weisen bereits Türbänder auf, sie sind derzeit aber nicht öffenbar und haben keinen Türdrücker. [gutachterliche Stellungnahme vom 8.4.2025, ON 12 des Gerichtsaktes]

II.5. Aus baubrandschutztechnischer Sicht stellt ein Fluchtweg von 41m eine Gefährdung für das Leben und für die körperliche Sicherheit von Menschen dar. Gemäß den Erläuterungen zu Punkt 5 der OIB-Richtlinie 2, 2019, ist davon auszugehen, dass bei einem rechtzeitig erkannten Brandereignis die Wegstrecke von max. 40m unter Berücksichtigung einer normalen Gehgeschwindigkeit noch zu bewältigen ist, bevor die Eigenrettung infolge kritischer Sichtbehinderung und toxischer Rauchgaskonzentrationen unmöglich wird. Nur diese Wegstrecke wird für Personen als akzeptiertes Risiko angenommen. Im gegenständlichen Fall steht nach Angaben des Amtssachverständigen der Bereich der Herrengarderobe im Erdgeschoss mit dem Fitnessbereich im ersten und zweiten Obergeschoß in offener Verbindung, sodass sich der Brandabschnitt über drei Geschoße erstreckt. Das Fitnessstudio weist keine vernetzten Rauchwarnmelder oder ähnliche technische Maßnahmen auf, welche zB ein Brandereignis in den Obergeschoßen rechtszeitig im Bereich der Herrengarderobe oder im Bereich der Herrenduschen im Erdgeschoß erkennen lassen. Die maximale Gehweglänge im Zuge der Eigenrettung setzt jedoch die Rechtzeitigkeit der Erkennung eines Brandereignisses voraus. Die bauliche Anlage weist keinerlei technische oder organisatorische Ersatzmaßnahmen auf, welche das Überschreiten einer Fluchtweglänge von 40m kompensieren würde und somit durch eine kürzere Vorwarnzeit einen rascheren Fluchtantritt ermöglichen würde.

Ebenso stellen aus baubrandschutztechnischer Sicht die nicht in Fluchtrichtung aufschlagenden Türen der beiden Gruppentrainingsräume mit einer lichten Durchgangsbreite von jeweils 0,8m, in denen sich mehr als 15 Personen aufhalten, eine Gefährdung für das Leben und für die körperliche Sicherheit von Menschen dar. Maximal 15 Personen können gemäß der bautechnischen Brandschutz-richtlinien im Brandfall die entgegen der Fluchtrichtung aufschlagende Tür passieren. Bei einer Überschreitung der Personenanzahl und der Geschwindigkeit der ankommenden Personen (Durchlassgeschwindigkeit) ist durch den „Flaschenhalseffekt“ von einer zeitlichen Verzögerung in einer Fluchtwegsituation auszugehen. Eine zeitlich verzögerte Entfluchtung gefährdet die Eigenrettung infolge einer kritischen Sichtbehinderung und toxischer Rauchgaskonzentration.

II.6. Bei einer Begehbarkeit bzw. Nutzung des gesamten projektierten nördlichen Bereiches der Herrengarderobe ist die Ausgestaltung der nordwestlichen Tür der Herrengarderobe als Fluchtwegtüre erforderlich, um die Gefährdung für das Leben und für die körperliche Sicherheit der im Studio anwesenden Personen zu bannen und stellt im Hinblick auf die erforderliche Verkürzung der Fluchtweglänge das gelindeste Mittel dar, um diesen Zweck zu erfüllen.

Bei der derzeitigen Ausführung der beiden Nurglastüren der Gruppentrainingsräume als entgegen die Fluchtrichtung aufschlagend ist deren Ausgestaltung als doppelflügelige Türen mit einer lichten Durchgangsbreite von 1,6m erforderlich, um die Gefährdung für das Leben und für die körperliche Sicherheit der in den Gruppenräumen anwesenden Personen (mehr als 15, maximal 30 Personen) zu bannen und stellt dies für die erforderliche sichere Entfluchtung angesichts der bereits bestehenden Glasfixteile mit vorgerichteten Türbändern das gelindeste Mittel dar, um diesen Zweck zu erfüllen.

II.7. Fluchtwegtüren müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und sich durch Druck oder durch einen einzigen Handgriff in voller Breite öffnen lassen. Sie sind mit Beschläge entsprechend der ÖNORM EN 179 auszustatten. Fluchtwegtüren sind freizuhalten.

Türen im Verlauf von Fluchtwegen, auf die mehr als 15 Personen gleichzeitig angewiesen sind, müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.

II.8. Das Fitnessstudio verfügt über zwei Treppen; einerseits im Treppenhaus zur F-Straße, andererseits eine interne Treppe des Fitnessstudios. Beidseitige Handläufe waren beim Ortsaugenschein entlang sämtlicher Treppenläufe nur teilweise montiert und ausgeführt. [Verhandlungsschrift vom 9.7.2024, AS 12ff]

II.9. Ein Großteil der Leuchten der Fluchtwegkennzeichnung bzw. Sicherheitsbeleuchtung zeigten beim Ortsaugenschein eine Störungsmeldung und erschien die Ausstattung mangelhaft. [Verhandlungsschrift vom 9.7.2024, AS 12ff]

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht-nahme in den vorgelegten Behördenakt, Einsichtnahme in das offene Grundbuch, Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme des bautechnischen Amtssachverständigen und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29.4.2025, an der die belangte Behörde, die Eigentümerin und Geschäftsführerin der Bf mit deren Rechtsbeistand und der dem Verfahren beigezogene für den baulichen Brandschutz zuständige Amtssachverständige

teilgenommen haben. In der Verhandlung wurde im Zuge der Erörterung der Sach- und Rechtslage auch die im Behördenakt einliegende gutachterliche Stellungnahme des Amtssachverständigen vom 8.4.2025 erörtert und bestand die Möglichkeit, hierzu Frage zu stellen. Diesem Gutachten ist die Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.
Daraus - insbesondere auch aus den Angaben der Eigentümerin und Geschäftsführerin der Bf in der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht und aus den in Punkt II. jeweils in eckigen Klammern angeführten Beweismitteln - ergibt sich der oben festgestellte Sachverhalt klar und widerspruchsfrei. Dieser wird, soweit nachstehend nicht im Einzelnen dargetan, auch nicht bestritten:

Die Feststellung, dass sich in den zwei Gruppentrainingsräumen im 2. Obergeschoß regelmäßig mehr als 15 Personen aufhalten, resultiert aus den schlüssigen Angaben des bautechnischen Amtssachverständigen auf Basis der Raumgröße und seiner unmittelbaren Wahrnehmungen im Zuge der Überprüfung am 9.7.2024. Soweit die Bf in ihrer Beschwerde ausführt, dass aus dem gewerbebehördlichen Betriebsanlageverfahren eine Anzahl von jeweils maximal 30 Personen resultiere, ist festzuhalten, dass dieses Vorbringen der festgestellten Anzahl von „mehr als 15 Personen“ nicht entgegen steht und zöge die Feststellung einer Personenzahl von 30 Personen auch keine andere Rechtsfolge nach sich (siehe dazu sogleich). Eine gewerbebehördliche Beschränkung durch die belangte Behörde, wie sie die Bf in ihrer Stellungnahme vom 24.9.2024 (Beilage ./4 zur Beschwerde, S 4) erblickt, erfolgt verfahrensgegenständlich nicht.

Die Feststellung zur Gefährdung für das Leben und für die körperliche Sicherheit von Menschen im hier zu beurteilenden Einzelfall bei einer Fluchtweglänge von 41m und bei nach innen aufschlagenden Türen in Räumen, in denen sich mehr als 15 Personen aufhalten, ergibt sich schlüssig aus den Angaben der brandschutztechnischen und bautechnischen Amtssachverständigen in ihren behördlichen Stellungnahmen vom 16.10.2024, vom 12. und 18.7.2024 sowie in der hg. eingeholten bautechnischen Stellungnahme vom 8.4.2025 und den Ausführungen in der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellung zur Erforderlichkeit der Auflagen und dass die darin genannten Maßnahmen das gelindeste Mittel darstellen, basiert auf der Abwägung der Brandschutzinteressen mit dem vorgenommenen Eingriff in die Eigentumsrechte der Bf. Die festgestellte Gefährdung kann nach den schlüssigen hg. Ausführungen des Amtssachverständigen nur durch die Einhaltung der hier angezogenen Brandschutznormen gebannt werden. Alternative bautechnische Veränderungen, um die Fluchtweglänge einzuhalten, liegen nach Angaben des Amtssachverständigen nicht vor; brandschutztechnische Ersatzmaßnahmen, die zu einer kürzeren Vorwarnzeit führen, wären mit mindestens 3.000 Euro zzgl. periodisch wiederkehrender Wartungskosten jedenfalls mit höheren als den von der Bf per Angebotseinholung (Umbau Fluchtwegtür ca. 1.365 Euro; Beilage zur

Stellungnahme ON 14 des Gerichtsaktes) dargelegten Kosten verbunden (Anm.: Die zusätzlichen Kosten für Sicherheitsmaßnahmen / Videoüberwachung der Fluchtwegtür sind von der Auflage nicht erfasst und daher für die Kostenabwägung unbeachtlich).
Bezüglich der Türen der Gruppentrainingsräume wurde von der belangten Behörde die Ausführung von Fluchtwegtüren vorgeschrieben; die nunmehr auferlegte Ausführung der Türen (keine Fluchtwegtüren; Beibehaltung der Ausführung nach innen aufschlagend) mit einer lichten Durchgangsbreite von 1,6m wurde vom Amtssachverständigen auf Basis des Ortsaugenscheins am 4.4.2025 für eine Raumnutzung von maximal 30 Personen in Berücksichtigung der derzeitigen Ausführung der Tür als 0,8m breiten Nurglastür mit einem ebensobreiten und als Drehflügeltür adaptierbaren Glasfixteil, für welchen bereits Türbänder vorhanden sind, als gelindestes Mittel erhoben. Die nunmehr im Spruch genannten Auflagen führen nach seiner Ansicht zum geringsten finanziellen Aufwand und stellen das gelindeste Mittel dar, um den Zweck der Gefährdungsvermeidung zu erfüllen. Die persönliche wirtschaftliche Zumutbarkeit der Verwirklichung dieser nachträglichen Auflagen hat unberücksichtigt zu bleiben (vgl. VwGH 12.10.1993, 93/05/0045). Der Stellungnahme des bautechnischen Amtssachverständigen ist die Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Die Feststellung zu den Anforderungen an eine Fluchtwegtür gründet auf den Angaben des bautechnischen Amtssachverständigen unter Verweis auf die OIB-Richtlinie 4, 2019, und die ÖNORM EN 179.

Die Feststellung, dass Türen im Verlauf von Fluchtwegen, auf die mehr als 15 Personen gleichzeitig angewiesen sind, in Fluchtrichtung aufschlagen müssen, gründet auf den Angaben des bautechnischen Amtssachverständigen unter Verweis auf Punkt 2.8.4 der OIB-Richtlinie 4,2019.

Die Feststellungen zum Handlauf und zu den Leuchten der Fluchtwegkennzeichnung bzw. Sicherheitsbeleuchtung gründen auf den Wahrnehmungen der Amtssachverständigen im Zuge der Überprüfung am 9.7.2024 (Verhandlungsschrift, AS 12ff des Behördenaktes).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

<u>Zu den nachträglich erteilten Auflagen (Spruchpunkt I des angefochtenen Bescheides)</u>

IV.1. Im 5. Hauptstück der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO) findet sich unter der Überschrift „Bestehende bauliche Anlagen“ § 46 mit dem Titel

„Nachträgliche Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen

(1) Ergibt sich nach Erteilung der Baubewilligung, daß das ausgeführte Bauvorhaben den dafür geltenden baurechtlichen Vorschriften trotz Einhaltung der im Baubewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen nicht hinreichend entspricht und tritt dadurch eine Gefährdung für das Leben und die körperliche Sicherheit von Menschen oder eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft ein, kann die Baubehörde andere oder zusätzliche Auflagen und Bedingungen vorschreiben, soweit dies zur Beseitigung der Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung erforderlich ist.
(2) Abs. 1 ist auf bewilligungspflichtige Bauwerke, für die eine Baubewilligung nicht erteilt wurde oder nicht nachgewiesen werden kann, für die aber die Annahme eines vermuteten Baukonsenses berechtigt ist, sinngemäß anzuwenden.
(3) Zur Wahrung des Umweltschutzes, insbesondere zur Vermeidung von schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt, hat die Oö. Umweltanwaltschaft im Rahmen ihrer Parteistellung (§ 5 Abs. 1 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 in Verbindung mit § 32 Abs. 2) das Recht der Antragstellung auf behördliche Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie Parteistellung in diesen Verfahren; die Vorschreibung solcher Maßnahmen kommt jedoch nur insoweit in Betracht, als die schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt auch die im Abs. 1 genannten Gefährdungen oder Belästigungen bewirken. Der Antrag hat solche Gründe zu enthalten, die die Voraussetzungen für eine nachträgliche Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen als wahrscheinlich erkennen lassen."

Abweichend vom System der materiellen Rechtskraft von Bescheiden sieht § 46 Oö. BauO 1994 ausdrücklich die Möglichkeit vor, bei bereits rechtkräftig bewilligten und gemäß dieser Bewilligung ausgeführten Anlagen unter gewissen Voraussetzungen zusätzliche Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben. Sie zielt darauf ab, der Baubehörde trotz konsensgemäßer Errichtung einer baulichen Anlage eine Eingriffsmöglichkeit bei Vorliegen eines bestimmten „Gefährdungspotentials" zu gewährleisten (vgl. *Humer* in *Pabel* (Hrsg.), Oö. Baurecht, 2019, § 46, RZ 1 mwN).

Somit kann bereits an dieser Stelle dem Einwand der Bf, die belangte Behörde verkenne die materielle Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides, entgegengehalten werden, dass die belangte Behörde – bei Vorliegen der Voraussetzungen – zu einem Vorgehen nach § 46 Oö. BauO 1994 berechtigt ist, selbst wenn die ausgeführten baulichen Maßnahmen der Baubewilligung bzw. dem Tekturplan des Sportstudios entsprechen. Der ins Treffen geführte Abschnitt 12 der OIB-Richtlinie 2 „Bestandschutz", wonach bei Änderungen an bestehenden Bauwerken mit Auswirkungen auf bestehende Bauwerksteile Abweichungen für die bestehenden Bauwerksteile nach der OIB-Richtlinie zulässig sind, ist verfahrensgegenständlich – in Ermangelung an vorgenommenen Änderungen an bestehenden Bauwerken – nicht anzuwenden.
Auch die Ansicht, dass die belangte Behörde ein in § 46 Oö. BauO 1994 eingeräumtes Ermessen nicht ausgeübt habe, findet keine Deckung in dieser Bestimmung. So sieht par cit eine Verpflichtung der Behörde zur Einleitung eines Verwaltungsverfahrens von Amts wegen bei Vorliegen der Voraussetzungen vor (vgl. *Humer* in *Pabel* (Hrsg.), Oö. Baurecht, 2019, § 46, RZ 17 mwN).

IV.2. § 46 Abs 1 Oö. Bauordnung 1994 nennt drei kumulative Tatbestandvoraussetzungen unter denen nachträglich Auflagen für eine bestehende, rechtskräftig bewilligte Anlage vorgeschrieben werden können:

IV.2.1. Erste Voraussetzung ist, dass das ausgeführte Bauvorhaben den (nunmehr) geltenden baurechtlichen Vorschriften nicht hinreichend entspricht. Der Umfang der für ein Bauvorhaben geltenden baurechtlichen Vorschriften ergibt sich aus der Zusammenschau des § 3 Oö. BauTG 2013 und der im Oö. BauTG 2013 erlassenen Oö. BauTV 2013 iVm den dadurch als verbindlich erklärten Regelungen der OIB-Richtlinien 1 bis 6 (vgl. *Neuhofer*, Oö. BauO[7], § 46 Rz 4). Das Oö. BauTG 2013 enthält grundlegende technische Bestimmungen für das Bauwesen in Oberösterreich und stellt demnach die Ergänzung der in der Oö. BauO enthaltenen Bestimmungen des Baurechts betreffend die grundlegenden Anforderungen an Planung und Ausführung von Gebäuden und sonstigen Anlagen dar und ist daher – ebenso wie die als Durchführungsvorschrift zum Oö. BauTG 2013 ergangene Oö. BauTV 2013 eine „baurechtliche“ Vorschrift (vgl. VwGH 10.9.2008, 2007/05/0116). Es kommt nicht darauf an, worauf es zurückzuführen ist, dass den für diesen Bauvorhaben geltenden Vorschriften nicht hinreichend entsprochen wird (VwGH vom 15.1.2000, 98/05/0244). Diese Bestimmung umfasst eben genau auch jene Fälle, in denen die Behörde bereits im Zeitpunkt der Erlassung des ursprünglichen Baubewilligungsbescheids entsprechende Auflagen hätte erteilen können bzw. müssen und dies versäumt hat (*Humer* in *Pabel* (Hrsg.), Oö. Baurecht, 2019, § 46, RZ 10).

Für den hier zu beurteilenden Einzelfall ist im Hinblick auf die Fluchtweglänge festzuhalten, dass sich nach der Erteilung der Baubewilligung (Bescheiddatum 11.7.2001) bzw. des Planänderungsbewilligungsbescheides (Bescheiddatum 26.3.2003) ergeben hat, dass das ausgeführte Bauvorhaben den dafür geltenden baurechtlichen Vorschriften der OIB-Richtlinien (konkret der derzeit geltenden OIB-Richtlinien 2 idF 2019) trotz Einhaltung der im Baubewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen nicht hinreichend entspricht. Gleiches gilt im Hinblick auf die nicht in Fluchtrichtung aufschlagenden Türen der zwei Gruppentrainingsräume mit einer lichten Durchgangsbreite von 0,8m (OIB-Richtlinie 4 idF 2019).
Dem Beschwerdevorbringen ist beizupflichten, dass eine Fluchtweglänge von max. 40m auch bereits zum Zeitpunkt der Erlassung des Baubewilligungsbescheides dem Stand der Technik bzw. der damaligen Rechtslage entsprochen hat. Die Vorschreibung der verfahrensgegenständlichen Auflage steht dem auf Basis der obigen Ausführungen zum Säumnis einer derartigen Auflage jedoch nicht entgegen. In Ermangelung der Kennzeichnung des derzeit ausgeführten Fluchtweges in den bewilligten Planunterlagen kann aber ohnehin nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine rechtswidrige (längere) Fluchtwegführung

konsentiert worden wäre. Dies vor allem auch deshalb, weil im Tekturplan ein Ausgang aus der Herrengarderobe ins Freie dargestellt ist.

IV.2.2. Zweite Voraussetzung für ein Vorgehen nach § 46 Oö. BauO 1994 ist der Eintritt einer Gefährdung für das Leben und die körperliche Sicherheit von Menschen oder einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarschaft.

Eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen, insbesondere der die Räumlichkeiten des Sportstudios nutzenden Personen, wurde auf Basis der schlüssigen Angaben des Amtssachverständigen festgestellt und ist eine solche nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung zu bejahen, wenn man davon ausgehen kann, dass im Falle eines Brandes im Hinblick auf nicht ausreichende Brandschutzreinrichtungen bzw. ungeeignete Fluchtwege in einem Gebäude typischerweise mit der Gefährdung der körperlichen Sicherheit der Benützer des Gebäudes zu rechnen ist (vgl. VwGH 12.10.1993, 93/05/0045).

IV.2.3. Dritte Voraussetzung für ein Vorgehen nach § 46 Oö. BauO 1994 ist die Erforderlichkeit der nachträglich vorgeschriebenen Auflage oder Bedingung. Im Rahmen der Erforderlichkeit ist jedenfalls das allgemeine Verhältnismäßigkeitsgebot zu wahren. Bei der Wahl zwischen mehreren Auflagen ist daher darauf zu achten, welche die am wenigsten eingriffsintensiv ist (*Humer* in *Pabel* (Hrsg.), Oö. Baurecht, 2019, § 46, RZ 14).

Die Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen ist auf Basis des festgestellten Sachverhaltes und in Bezug auf die rechtskräftige Baubewilligung und Betriebsbeschreibung der Betriebsanlagengenehmigung im Vergleich zu den vom bautechnischen Amtssachverständigen in seiner Stellungnahme und in der mündlichen Verhandlung angedachten Alternativen am wenigsten eingriffsintensiv und notwendig um die Gefährdung abzuwenden.

IV.3. Daraus folgt, dass die Voraussetzungen für die im Spruch erteilten Auflagen gemäß § 46 Oö. BauO 1994 allesamt vorliegen und die Bf deshalb nachträglich zur bereits rechtskräftig erteilten Baubewilligung zu deren Erfüllung verpflichtet wird. Dass die Ausführung doppelflügeliger Türen in den Gruppentrainingsräumen (Auflage gemäß Spruchpunkt I.a.2 dieses Erkenntnisses) bereits im Tekturplan vom 25.3.2002 vorgesehen ist, steht der Anwendung des § 46 Oö. BauO 1994 nicht entgegen, zumal durch die explizit erteilte Auflage deren brandschutztechnische Bedeutung vor dem Hintergrund sichergestellt werden kann, dass am Bauvorhaben jederzeit bauanzeigefreie Änderungen vorgenommen werden könnten. Im Übrigen ist das brandschutztechnische Auslangen dieser Auflage auch an die hg. erklärte maximale Personenanzahl pro Gruppentrainingsraum gebunden; bei einer höheren Personenzahl entspräche die Öffnungsrichtung der im Tekturplan dargestellten Türen nicht der OIB-Richtlinie.

Zu den Mängelbehebungsaufträgen (Spruchpunkt II des angefochtenen Bescheides)

IV.4. Gemäß § 47 Abs. 1 Oö. BauO 1994 hat der Eigentümer einer baulichen Anlage dafür zu sorgen, dass die Anlage in einem den baurechtlichen Vorschriften entsprechenden Zustand erhalten wird. Bei baulichen Anlagen, für die eine Baubewilligung erteilt wurde, erstreckt sich diese Verpflichtung insbesondere auch auf die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen des Baubewilligungsbescheides sowie auf die Erhaltung der nach der Baubewilligung zur baulichen Anlage gehörenden Einrichtungen, wie Kinderspielplätze, Schutzräume, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Erholungsflächen. Im Übrigen sind bauliche Anlagen so zu erhalten, dass die Sicherheit, die Festigkeit, der Brandschutz, die Wärmedämmung und der Wärmeschutz, die Schalldämmung und der Schallschutz der baulichen Anlage und die Erfordernisse der Gesundheit, der Hygiene, des Unfallschutzes und der Bauphysik nicht beeinträchtigt werden und ein nach Art und Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch sowie schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden.

Erlangt die Baubehörde Kenntnis von einer Verletzung der Erhaltungspflicht, hat sie gemäß § 47 Abs. 2 leg. cit. dem Eigentümer unter Gewährung einer angemessenen Frist die Behebung der festgestellten Mängel aufzutragen.

Zur Ermöglichung der Überprüfung des Bauzustandes ist gemäß § 47 Abs. 3 leg. cit. den Organen der Baubehörde der Zutritt zu allen Teilen einer baulichen Anlage zu gestatten. Außer bei Gefahr im Verzug ist die Vornahme einer solchen Überprüfung dem Eigentümer mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Der Eigentümer, das von ihm bestellte Aufsichtsorgan und die Bestandnehmer sind verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IV.5. Unter „den baurechtlichen Vorschriften entsprechenden Zustand“ iSd § 47 Abs. 1 erster Satz Oö. BauO 1994 sind die bereits oben in Punkt IV.2.1. dargelegten Bestimmungen zu verstehen (vgl. *Humer* in *Pabel* (Hrsg.), Oö. Baurecht, 2019, § 47, RZ 9 mwN):

Demnach ergibt sich der Umfang der für ein Bauvorhaben geltenden baurechtlichen Vorschriften aus der Zusammenschau des § 3 Oö. BauTG 2013 und der im Oö. BauTG 2013 erlassenen Oö. BauTV 2013 iVm den dadurch als verbindlich erklärten Regelungen der OIB-Richtlinien 1 bis 6 (vgl. *Neuhofer*, Oö. BauO[7], § 46 Rz 4). Das Oö. BauTG 2013 enthält grundlegende technische Bestimmungen für das Bauwesen in Oberösterreich und stellt demnach die Ergänzung der in der Oö. BauO enthaltenen Bestimmungen des Baurechts betreffend die grundlegenden Anforderungen an Planung und Ausführung von Gebäuden und sonstigen Anlagen dar und ist daher – ebenso wie die als Durchführungsvorschrift zum Oö. BauTG 2013 ergangene Oö. BauTV 2013 eine „baurechtliche“ Vorschrift (vgl. VwGH 10.9.2008, 2007/05/0116).

Daraus und aus dem Umstand, dass sowohl der Baubewilligungsbescheid vom 11.7.2001 als auch der Planänderungsbewilligungsbescheid vom 26.3.2003 sich auf die Rechtsgrundlagen sowohl des Oö. BauTG als auch der Oö. BauTV in der damals geltenden Fassung stützt, ist zu schließen, dass der Bewilligungswerber nicht nur zur Einhaltung der explizit genannten Auflagen und Bedingungen (ua. Auflagepunkt 24 des Bescheides vom 11.7.2001 betreffend Kennzeichnung der Verkehrs- und Fluchtwege iSd ÖNORM Z 1000, Teil 2) sondern sämtlicher Bauvorschriften, darunter auch eine Bauausführung nach dem damaligen Stand der Technik iSd Oö. BauTG iVm der ÖNORM B 5371, verpflichtet ist.

Wenn die Bf zum Erfordernis eines beidseitigen Handlaufes (ÖNORM B 5371) vorbringt, ihr sei diese ÖNORM nicht bekannt gewesen und ihr sei als fachlich unkundige Person deren Einhaltung nicht zumutbar, ist auf die bereits in der Stammfassung der Oö. BauO 1994, LGBl. Nr. 66/1994 enthaltene und in § 40 leg.cit normierten Verpflichtungen eines Bauführers zu verweisen, der für die bewilligungsgemäße und fachtechnische Ausführung zu sorgen hat.
Selbst wenn man die Rechtsansicht der Bf teilen würde und davon auszugehen wäre, dass mit Erteilung der Baubewilligung kein beidseitiger Handlauf vorgeschrieben worden wäre, so ist auf die rechtlichen Ausführungen zu Punkt IV.5.1. zu verweisen: Eine versäumte Auflagenvorschreibung würde angesichts der nunmehr geltenden Rechtslage (der beidseitige Handlauf ist nach aktueller Rechtslage Bestandteil der OIB-Richtlinie 4, 2019, Pkt. 3.2.6) die belangte Behörde allenfalls zu einem Vorgehen nach § 46 Oö. BauO 1994 berechtigen und so – gestützt auf eine andere Rechtsnorm - zum gleichen Ergebnis führen.

IV.6. Auf Basis des festgestellten Sachverhaltes ist der verfahrensgegenständliche Mängelbehebungsauftrag rechtmäßig erfolgt und ist die Bf verpflichtet, entlang der Treppenläufe im gesamten Fitnessstudio beidseitige Handläufe anzubringen und die Sicherheitsbeleuchtung durch ein konzessioniertes Elektrofachunternehmen nachweislich (Abnahmeprotokoll) überprüfen zu lassen und die aufgezeigten Mängel zu beheben.

IV.7. Zur Spruchberichtigung und Neufestsetzung der Erfüllungsfrist:

Aus Anlass des Erkenntnisses waren die Auflagen und Aufträge näher zu spezifizieren und es waren bloße Sachverhaltsfeststellungen zu streichen.
Bei Spruchpunkt I.2. des anegfochtenen Bescheides war darüber hinaus die Auflage des vom Amtssachverständigen erhobenen gelindesten Mittels einer Verbreiterung der lichten Durchgangsbreite auf 1,6m zu erteilen und der Umstand, wie diese sichergestellt wird, den Bf zu überlassen. Es ist lediglich zu erwähnen, dass eine rechtskonforme Ausführung aus bautechnischer Sicht durch Ausführung des Fixglasteiles als dauerhafte und uneingeschränkt öffenbare Türöffnung mit gelinden Mitteln möglich ist.

Mit dem Erkenntnis war auch die Erfüllungsfrist unter Berücksichtigung der Ausführungen der bautechnischen Amtssachverständigen neu festzusetzen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Festsetzung einer Erfüllungsfrist auf die technische Durchführbarkeit der Arbeiten Bedacht zu nehmen (vgl. etwa VwGH 30.1.2014, 2011/05/0060, mwN). Die vom Gericht festgesetzte Frist bemisst sich an der technischen Durchführbarkeit der Arbeiten, wobei diese Zeitspanne vom bautechnischen Amtssachverständigen als sicherlich ausreichend beurteilt wurde. Das Gericht sieht die festgesetzte Frist von vier Monaten als jedenfalls angemessen für die Erfüllung der Auflagen und Mängelbehebungen an.

IV.8. Mit der gegenständlichen Sachentscheidung konnten die vom Bf monierten Bestimmtheits- und Begründungsmängel des angefochtenen Bescheides saniert werden, zumal das Erkenntnis an die Stelle des angefochtenen Bescheides tritt (vgl. VwGH 29.6.2016, Ra 2016/05/0052).

IV.9. Zu den Kommissionsgebühren:
Da der Lokalaugenschein der vom verwaltungsgerichtlich bestellten bautechnischen Amtssachverständigen im von Amts wegen eingeleiteten baupolizeilichen Verfahren nach § 46ff Oö. BauO 1994 notwendig wurde, trifft die Bf eine Kostentragungspflicht gemäß § 76 Abs. 2 AVG: Diese setzt voraus, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen dem schuldhaften Verhalten der Bf und des mit Kosten verbundenen Lokalaugenscheins bestand und der Lokalaugenschein zur Feststellung des maßgebenden Sachverhalts erforderlich war. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Verschulden im Sinne des § 76 Abs. 2 AVG vorliegt, ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vom Verschuldensbegriff des § 1294 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) auszugehen. Ein solches Verschulden fällt jemandem nur zur Last, wenn ihn zumindest der Vorwurf trifft, er habe es an der gehörigen Aufmerksamkeit oder dem gehörigen Fleiß fehlen lassen (vgl. VwGH 29.1.2020, Ro 2019/05/0001). Die Bf hat in concreto die Durchführung des Lokalaugenscheines verschuldet, weil das ausgeführte Bauvorhaben den dafür geltenden baurechtlichen Vorschriften nicht entsprochen hat. Da der Lokalaugenschein für die bautechnische Befundung notwendig war, hat die Bf die mit dem Lokalaugenschein verbundenen Kosten zu tragen. Der Amtssachverständige führte am 4.4.2025 einen Lokalaugenschein in der Dauer von insgesamt 1 halben Stunde durch. Der Tarif von 22 Euro je angefangener halber Stunde ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebühren-verordnung 2013 idgF.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Vorschreibung nachträglicher Auflagen und Mängelbehebungsaufträgen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, insbesondere, wenn die Rechtslage schon nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl. VwGH vom 19.5.2015, Ra 2015/05/0030).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen